Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2024/0098(COD)

16.4.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 127 - 244

Entwurf eines Berichts
Željana Zovko
(PE765.292v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0183 – C10-0006/2024 – 2024/0098(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 127
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Übereinkommen zur Einsetzung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden „GFCM-Übereinkommen“) bildet einen geeigneten Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung, Erhaltung, rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer in einem Umfang, der als nachhaltig gilt und bei dem ein geringes Risiko für einen Bestandszusammenbruch besteht.	(1) Das Übereinkommen zur Einsetzung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden „GFCM-Übereinkommen“) bildet einen geeigneten Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung, Erhaltung, rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer in einem Umfang, der als nachhaltig gilt und bei dem ein geringes Risiko für einen Bestandszusammenbruch besteht***, sowie im Einklang mit wissenschaftlichen Empfehlungen und unter Berücksichtigung sozioökonomischer Analysen***.

Or. hr

Änderungsantrag 128
France Jamet, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Übereinkommen zur Einsetzung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden „GFCM-Übereinkommen“) bildet einen geeigneten Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung, Erhaltung,	(1) Das Übereinkommen zur Einsetzung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden „GFCM-Übereinkommen“) bildet einen geeigneten Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung, Erhaltung,

rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer ***in einem Umfang, der als nachhaltig gilt und bei dem ein geringes Risiko für einen Bestandszusammenbruch besteht***.	rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer.

Or. fr

Änderungsantrag 129
Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Es sollten Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für die wichtigsten Bestände im Mittelmeer und im Schwarzen Meer vorgeschlagen werden, die auf wissenschaftlichen Gutachten beruhen und gleichzeitig den sozioökonomischen Auswirkungen Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 130
France Jamet, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die europäische Fischereiflotte im Mittelmeerraum hat im Rahmen mehrerer Bewirtschaftungspläne große Bemühungen an den Tag gelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 131
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Diese Empfehlungen sind daher für die Union verbindlich und sollten deshalb in Unionsrecht umgesetzt werden, sofern ihr Inhalt nicht bereits darin geregelt ist. Die Union muss sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union und Betreiber aus Drittländern hinwirken.	(3) Die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Diese Empfehlungen sind daher für die Union verbindlich und sollten deshalb in Unionsrecht umgesetzt werden, sofern ihr Inhalt nicht bereits darin geregelt ist. Die Union muss sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union und Betreiber aus Drittländern hinwirken. ***Die GFCM-Empfehlungen müssen strikt umgesetzt werden, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten geschaffen werden, ohne dass sie dabei über die in den GFCM-Empfehlungen festgelegten rechtlichen Grenzen hinaus belastet werden.***

Or. hr

Änderungsantrag 132
Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen	(3) Die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen

Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Diese Empfehlungen sind daher für die Union verbindlich und sollten deshalb in Unionsrecht umgesetzt werden, sofern ihr Inhalt nicht bereits darin geregelt ist. Die Union muss sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union und Betreiber aus Drittländern hinwirken.	Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Diese Empfehlungen sind daher für die Union verbindlich und sollten deshalb in Unionsrecht umgesetzt werden, sofern ihr Inhalt nicht bereits darin geregelt ist***, damit für gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber der Union gegenüber den Betreibern aus anderen Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens gesorgt ist***. Die Union muss sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union und Betreiber aus Drittländern hinwirken.

Or. it

Änderungsantrag 133
Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Diese Empfehlungen sind daher für die Union verbindlich und sollten deshalb in Unionsrecht umgesetzt werden, sofern ihr Inhalt nicht bereits darin geregelt ist. Die Union muss sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union und Betreiber aus Drittländern hinwirken.	(3) Die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich ***und stellen sicher, dass technische Maßnahmen im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Vertragsparteien umgesetzt werden***. Diese Empfehlungen sind daher für die Union verbindlich und sollten deshalb in Unionsrecht umgesetzt werden, sofern ihr Inhalt nicht bereits darin geregelt ist. Die Union muss sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für

Betreiber aus der Union und Betreiber aus Drittländern hinwirken.

Or. en

Änderungsantrag 134
France Jamet, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Diese Empfehlungen sind daher für die Union verbindlich und sollten deshalb in Unionsrecht umgesetzt werden, sofern ihr Inhalt nicht bereits darin geregelt ist. Die Union muss sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union und Betreiber aus Drittländern hinwirken.	(3) Die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Diese Empfehlungen sind daher für die Union verbindlich und sollten deshalb in Unionsrecht umgesetzt werden, sofern ihr Inhalt nicht bereits darin geregelt ist***, wobei jedoch eine Überregulierung zu vermeiden ist***. Die Union muss sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union und Betreiber aus Drittländern hinwirken.

Or. fr

Änderungsantrag 135
Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Union muss ihre internationalen Verpflichtungen planmäßig und ordnungsgemäß erfüllen.

Auf diese Weise entsteht Vorhersehbarkeit für die Betreiber, die Wettbewerbsbedingungen sind für alle gleich, und es wird sichergestellt, dass die Union ein verlässlicher internationaler Partner ist. Dafür ist es unerlässlich, dass die einschlägigen Einrichtungen in der EU eine gut funktionierende Zusammenarbeit aufbauen, sodass für starke Verhandlungspositionen gesorgt ist, die nach der Annahme in der GFCM rasch in EU-Recht umgesetzt werden können. Die derzeitigen Verzögerungen bei der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union müssen zügiger abgebaut werden.

Or. en

Änderungsantrag 136
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für Fischereifahrzeuge der Union dürfen keinen anderen oder strengeren Maßnahmen gelten als für andere Vertragsparteien der GFCM.

Or. hr

Änderungsantrag 137
France Jamet, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Mit dieser Verordnung sollten die in den folgenden Empfehlungen festgelegten Maßnahmen, ***die*** noch nicht	(6) Mit dieser Verordnung sollten die in den folgenden Empfehlungen festgelegten Maßnahmen, ***wenn diese*** noch

durch ***Rechtsvorschriften der Union*** abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.	nicht ***bereits*** durch ***das Gemeinschaftsrecht*** abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden***, wobei jegliche Überregulierung zu vermeiden ist***.

Or. fr

Änderungsantrag 138
France Jamet, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der GFCM muss unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Auswirkungen erfolgen.

Or. fr

Änderungsantrag 139
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/2 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Jabuka-/Pomo Pit-Gebiet im Adriatischen Meer zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/3 und ***der*** Empfehlung GFCM/44/2021/5 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Golfe du Lion zum Schutz von Ansammlungen von Laichbeständen und empfindlichen Tiefseelebensräumen und zur Aufhebung der	(7) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/2 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Jabuka-/Pomo Pit-Gebiet im Adriatischen Meer ***und*** zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/3 und ***die*** Empfehlung GFCM/44/2021/5 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Golfe du Lion zum Schutz von Ansammlungen von Laichbeständen und empfindlichen Tiefseelebensräumen und zur Aufhebung der

Empfehlung GFCM/33/2009/1 angenommen.	Empfehlung GFCM/33/2009/1 angenommen. ***Die Union sollte ihre Bemühungen um den Schutz des Fischereisperrgebiets im Golfe du Lion in den nächsten Jahren verstärken, indem sie eine dauerhafte Schließung für grundberührendes Fanggerät einführt, damit sich die Fischbestände und die Meeresökosysteme in diesem vorrangigen Schutzgebiet im Mittelmeer erholen können.***
	Or. en

Änderungsantrag 140
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/44/2021/13 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Seevögeln im Mittelmeer, die Empfehlung GFCM/44/2021/14 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Meeresschildkröten, die Empfehlung GFCM/44/2021/15 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Walen und die Empfehlung GFCM/44/2021/16 über zusätzliche Minderungsmaßnahmen zur Erhaltung von Knorpelfischen im Mittelmeer angenommen.	(9) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/44/2021/13 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Seevögeln im Mittelmeer, die Empfehlung GFCM/44/2021/14 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Meeresschildkröten, die Empfehlung GFCM/44/2021/15 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Walen und die Empfehlung GFCM/44/2021/16 über zusätzliche Minderungsmaßnahmen zur Erhaltung von Knorpelfischen im Mittelmeer angenommen. ***Eines der Ziele, die mit der Verordnung über technische Maßnahmen (Verordnung EU(2019)1241) verfolgt werden, besteht darin, unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Arten der Meeresfauna auf ein Mindestmaß zu senken und nach Möglichkeit zu unterbinden. Deshalb***

sollten die Mitgliedstaaten verstärkt tätig werden und Maßnahmen ergreifen, um Beifänge empfindlicher Arten zu verringern oder nach Möglichkeit zu unterbinden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/1 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für den Europäischen Aal im Mittelmeer und zur Änderung der Empfehlung GFCM/42/2018/1 angenommen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aufgehoben durch die in die neue Erwägung 23A aufgenommene Empfehlung GFCM/46/2023/16.

Änderungsantrag 142
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/2 über einen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Roten Koralle im Mittelmeer	***entfällt***

und zur Änderung der Empfehlung GFCM/43/2019/4 angenommen.

Or. en

Begründung

Aufgehoben durch die Empfehlung GFCM/47/2024/2, die als neue Erwägung 23B aufgenommen wird.

Änderungsantrag 143
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/11 über die Aufstellung von Mindeststandards für Fischereisperrgebiete im Anwendungsgebiet der GFCM angenommen.	(21) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/11 über die Aufstellung von Mindeststandards für Fischereisperrgebiete im Anwendungsgebiet der GFCM angenommen. ***Fischereisperrgebiete im Mittelmeer mit einem ausreichenden Schutzniveau senken unbeabsichtigte Fänge auf ein Mindestmaß, schützen Laich- und Aufwuchsgebiete und Jungfische und verringern die Auswirkungen auf empfindliche Lebensräume, insbesondere den Meeresboden. Die Union sollte deshalb das Netz der Fischereisperrgebiete ausweiten und das Schutzniveau in diesen Gebieten erhöhen.***

Or. en

Änderungsantrag 144
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/46/2023/16 über einen langfristigen Bewirtschaftungsplan für den Europäischen Aal im Mittelmeer und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/45/2022/1 und GFCM/42/2018/1 angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 145
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Auf ihrer Jahrestagung 2024 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/47/2024/2 über langfristige Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Roten Koralle, zur Änderung der Empfehlung GFCM/43/2019/4 und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/45/2022/2 und GFCM/46/2023/13 angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 146
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Auf ihrer Jahrestagung 2024 hat

die GFCM auch die Empfehlung GFCM/47/2024/5 über die Umsetzung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für die wichtigsten Grundfischbestände im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18) im Jahr 2025 angenommen, die auf die Empfehlung GFCM/43/2019/5 zurückgeht.

Or. en

Änderungsantrag 147
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Auf ihrer Jahrestagung 2024 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/47/2024/6 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebiets in der Straße von Otranto (geografisches Untergebiet 18) angenommen, die auf die Empfehlung GFCM/43/2019/5 und die Entschließung GFCM/44/2021/3 zurückgeht.

Or. en

Änderungsantrag 148
France Jamet, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 3 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Fischereisperrgebiet“ bezeichnet ein geografisch abgegrenztes Gebiet, in dem bestimmte Fangtätigkeiten	***entfällt***

vorübergehend verboten oder eingeschränkt sind, um die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen im GFCM-Anwendungsgebiet zu verbessern;

Or. fr

Änderungsantrag 149
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 3 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Benannte Anlandestelle“ bezeichnet Häfen oder küstennahe Orte, Offshore-Terminals und andere Anlagen zur Anlandung, Umladung, Verpackung, Verarbeitung, Betankung oder Bevorratung von Fischereifahrzeugen, in denen Anlandungen, Umladungen, ***Verpackung*** und/oder ***Verarbeitung*** von Fischereierzeugnissen zulässig sind, die von den Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien gemäß der ***Empfehlung GFCM/40/2016/1 über eine regionale*** Regelung für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im GFCM-Anwendungsbereich benannt werden;	10. „Benannte Anlandestelle“ bezeichnet Häfen oder küstennahe Orte, Offshore-Terminals und andere Anlagen zur Anlandung, Umladung, Verpackung, Verarbeitung, Betankung oder Bevorratung von Fischereifahrzeugen, in denen Anlandungen, Umladungen, ***Verpackungs-*** und/oder ***Verarbeitungsvorgänge*** von Fischereierzeugnissen zulässig sind, die von den Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien gemäß der ***regionalen*** Regelung für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im GFCM-Anwendungsbereich benannt werden;

Or. en

(32023R2124)

Begründung

Mit der Streichung der GFCM-Empfehlung sollen Überkreuzverweise verhindert werden.

Änderungsantrag 150

Anna Maria Cisint, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieses Kapitel gilt für alle Fischereitätigkeiten auf Europäischen Aal (Anguilla anguilla), insbesondere die ***gezielte Befischung, die unbeabsichtigte*** Fischerei und die Freizeitfischerei, in allen aufgeführten Gewässern des Mittelmeers gemäß Anhang I***, einschließlich Süßwasser- und Brackgewässern wie Lagunen und Mündungsgebieten***.	Dieses Kapitel gilt für alle Fischereitätigkeiten auf Europäischen Aal (Anguilla anguilla), insbesondere die ***gewerbliche*** Fischerei und die Freizeitfischerei, in allen aufgeführten Gewässern des Mittelmeers gemäß Anhang I.

Or. en

Begründung

Binnengewässer können nicht als Teil eines Meeresgebiets oder als Meeresgebiet betrachtet werden, da sie nicht in die Zuständigkeit der GFCM fallen (Artikel 3 des GFCM-Übereinkommens). Außerdem kann eine unbeabsichtigte Tätigkeit nicht rechtlich reguliert werden, da sie implizit von der Regulierung der Tätigkeit per se ausgenommen ist und deshalb in den Anwendungsbereich der Verstöße gegen die regulierte Tätigkeit fällt.

Änderungsantrag 151
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 12 – Absätze 4 und 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 12 werden die folgenden Absätze angefügt:
	„(4) Die Mitgliedstaaten richten ein System für die Rückverfolgbarkeit von Anlandungen, Verkäufen und Ausfuhren ein, mit dem sich die Fänge von der genehmigten Anlandestelle bis zum endgültigen Bestimmungsort verfolgen

lassen, unabhängig davon, ob die Exemplare lebend, tot oder verarbeitet verkauft werden.

(5) Jeder Mitgliedstaat führt eine Liste der Auktionshallen, Einrichtungen oder Personen, die er zur Erstvermarktung von europäischem Aal zugelassen hat, und hält sie auf dem neuesten Stand.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/16, Ziffern 42 und 43.

Änderungsantrag 152
Anna Maria Cisint, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung
Verordnung (EU) 2023/2124

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Zwischen Artikel 12 und Artikel 13 ***wird folgender*** Artikel 12a eingefügt:	3. Zwischen Artikel 12 und Artikel 13 ***werden folgende*** Artikel 12a ***und 12b*** eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 153
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung
Verordnung (EU) 2023/2124

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Zwischen Artikel 12 und Artikel 13 ***wird folgender*** Artikel 12a eingefügt:	3. Zwischen Artikel 12 und Artikel 13 ***werden folgende*** Artikel 12a ***und 12b*** eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 154
Anna Maria Cisint, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 12a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freizeitfischerei	***Gewerbliche Fischerei***

Or. en

Änderungsantrag 155
Anna Maria Cisint, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 12a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Freizeitfischerei auf Europäischen*** Aal in allen ***seinen Stadien*** (Glas-, Gelb- und Silberaal) in allen ***Lebensräumen*** verboten ist.“ ;	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***gewerbliche Fischerei auf*** Aal in allen ***Phasen seines Lebenszyklus*** (Glas-, Gelb- und Silberaal) in allen ***in Anhang I aufgeführten Gewässern des Mittelmeers*** verboten ist.“

Or. en

Änderungsantrag 156
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Zwischen Artikel 12 und Artikel 13 wird folgender Artikel 12b eingefügt:
	„Artikel 12b
	Datenerhebung
	(1) Wenn IUU-Fischerei festgestellt wurde, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle die verfügbaren Daten einschließlich Schätzungen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet die Informationen über die IUU-Fischerei schnellstmöglich an das GFCM-Sekretariat weiter.
	(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Dezember Daten zu Masttätigkeiten. Die Kommission leitet diese Daten bis zum 31. Dezember an das GFCM-Sekretariat weiter.
	(3) Die Mitgliedstaaten können der Kommission außerdem freiwillig zusätzliche Informationen übermitteln, die diese an das GFCM-Sekretariat weiterleitet.“

Or. en

(32023R2124)

Begründung

GFCM/46/2023/16, Ziffern 28 bis 30, und GFCM/41/2017/1, Ziffer 2.

Änderungsantrag 157
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Artikel 12b

Datenerhebung

(1) Wenn IUU-Fischerei festgestellt wurde, werden die verfügbaren Daten, einschließlich Schätzungen, auch an das GFCM-Sekretariat übermittelt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat Daten über Masttätigkeiten und halten sich dabei an die in der Empfehlung GFCM/41/2017/1 über die Meldung von Aquakulturdaten und -informationen und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/35/2011/6 festgelegten Fristen.

(3) Die Mitgliedstaaten können dem GFCM-Sekretariat freiwillig auch zusätzliche Informationen übermitteln, und zwar möglichst spätestens bei der 47. Tagung der GFCM.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/16.

Änderungsantrag 158
Anna Maria Cisint, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Artikel 12b
	Freizeitfischerei
	Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Freizeitfischerei auf Aal nur in der Gelbaal-Phase, unter streng kontrollierten Bedingungen und selektiv für kleine Mengen erlaubt werden kann.“

Or. en

Begründung

In mehreren Ländern Europas ist die Freizeitfischerei auf Aal eine sehr wichtige kulturelle Tradition. Die Freizeitfischerei auf einige Exemplare könnte für kurze Zeiträume und nur bei subadulten Tieren (Gelbaale) erlaubt werden, sodass fortpflanzungsfähige Tiere (Silberaale) geschützt werden. Eine hohe Quotenabgabe hätte keine bedeutenden Auswirkungen auf den Bestand der Art auf Unionsebene, da sie in den Prozentsatz der Verluste, die die Art in ihrem natürlichen Zustand erleidet, einbezogen ist.

Änderungsantrag 159
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Artikel 12b
	Datenerhebung
	(1) Wenn IUU-Fischerei festgestellt wurde, werden die verfügbaren Daten, einschließlich Schätzungen, auch an das GFCM-Sekretariat übermittelt.
	(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat Daten über Masttätigkeiten und halten sich dabei an die in der Empfehlung GFCM/41/2017/1 über die Meldung von Aquakulturdaten und -informationen und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/35/2011/6 festgelegten Fristen.
	(3) Die Mitgliedstaaten können dem GFCM-Sekretariat freiwillig auch zusätzliche Informationen übermitteln, und zwar möglichst spätestens bei der kommenden Tagung der GFCM.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj/deu)

Begründung

Empfehlung GFCM/46/2023/16, Ziffern 28, 29, 30.

Änderungsantrag 160
France Jamet, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 14 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Zwischen Artikel 14 und Artikel 15 wird folgender Artikel 14a eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 14a	
Maßnahmen des Flottenmanagements	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität oder der Fischereiaufwand der Flotten, die mit Grundschleppnetzen aktiv die wichtigsten Bestände befischen, hinsichtlich der sowohl in den nationalen als auch in den GFCM-Registern verzeichneten Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe die Anzahl der Schiffe oder den Fischereiaufwand für Scherbrettfischer, die in den Jahren 2014–2017 oder in einem anderen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren wie z. B. 2015–2018 Tiefseegarnelen gefangen haben, nicht übersteigt, wobei die Erhöhung im Vergleich zum Bezugszeitraum 2014–2017 nicht mehr als 50 % betragen darf.“	

Or. fr

Änderungsantrag 161
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 14a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität oder der Fischereiaufwand der Flotten, die ***mit Grundschleppnetzen*** aktiv die wichtigsten Bestände befischen, hinsichtlich der sowohl in den nationalen als auch in den GFCM-Registern verzeichneten Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe die Anzahl der Schiffe oder den Fischereiaufwand für ***Scherbrettfischer***, die in den Jahren 2014–2017 oder in einem anderen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren wie z. B. 2015–2018 Tiefseegarnelen gefangen haben, nicht übersteigt, wobei die Erhöhung im Vergleich zum Bezugszeitraum 2014–2017 nicht mehr als 50 % betragen darf.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität oder der Fischereiaufwand der Flotten, die aktiv die wichtigsten Bestände befischen, hinsichtlich der sowohl in den nationalen als auch in den GFCM-Registern verzeichneten Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe die Anzahl der Schiffe oder den Fischereiaufwand für ***Schiffe***, die in den Jahren 2014–2017 oder in einem anderen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren wie z. B. 2015–2018 Tiefseegarnelen gefangen haben, nicht übersteigt, wobei die Erhöhung im Vergleich zum Bezugszeitraum 2014–2017 nicht mehr als 50 % betragen darf.

Or. fr

Änderungsantrag 162
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Grundschleppnetzfischer***, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen befischen, stellen den Fischfang zwischen den Monaten März und Dezember an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.	(1) ***Fischereifahrzeuge***, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen befischen, stellen den Fischfang zwischen den Monaten März und Dezember an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.

Or. fr

Änderungsantrag 163
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein.	***Alle*** Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, ***müssen*** mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein.

Or. fr

Änderungsantrag 164
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als ***12*** Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein.	***Alle*** Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als ***25*** Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, ***müssen*** mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein.

Or. fr

Änderungsantrag 165
France Jamet, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 8. Januar 2026 können die Mitgliedstaaten Schiffen mit einer Länge von weniger als 15 Metern gestatten, von Absatz 1 abzuweichen, wenn sie ausschließlich in den Hoheitsgewässern des Mitgliedstaats fischen und/oder vom Zeitpunkt der Ausfahrt bis zur Rückkehr in den Hafen nie mehr als 24 Stunden auf See verbringen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 166
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 23a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität im Jahr 2019 für Scherbrettfischer, die Tiefseegarnelen befischen, nicht übersteigt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität im Jahr 2019 für Scherbrettfischer, die ***Rote*** Tiefseegarnelen befischen, nicht übersteigt.

Or. en

Begründung

GFCM/45/2022/6, Ziffer 23.

Änderungsantrag 167
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 23a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität im Jahr 2019 ***für Scherbrettfischer***, die Tiefseegarnelen befischen, nicht übersteigt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität im Jahr 2019, die Tiefseegarnelen befischen, nicht übersteigt.

Or. fr

Änderungsantrag 168
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Grundschleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen befischen, ***stellen*** den Fischfang zwischen den Monaten März und Dezember an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.	(1) ***Entsprechend den von den Mitgliedstaaten während der in der Empfehlung 45/2022/7 genannten Übergangsfrist übermittelten Ergebnissen stellen*** Grundschleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen befischen, den Fischfang zwischen den Monaten März und Dezember an 30 aufeinanderfolgenden

Tagen ein.

Or. fr

Änderungsantrag 169
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als ***12*** Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein.	***Alle*** Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als ***25*** Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, ***müssen*** mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein.

Or. fr

Änderungsantrag 170
France Jamet, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 8. Januar 2026 können die Mitgliedstaaten Schiffen mit einer Länge von weniger als 15 Metern gestatten, von der Vorschrift in Absatz 1 abzuweichen, wenn sie ausschließlich in den Hoheitsgewässern dieses Mitgliedstaats fischen oder vom Zeitpunkt der Ausfahrt bis zur Rückkehr in den Hafen nie mehr als 24 Stunden auf See verbringen. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission	***entfällt***

unverzüglich die gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gewährten Ausnahmen sowie die anderen zur Überwachung dieser Schiffe eingesetzten Kontrollmittel. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

Or. fr

Änderungsantrag 171
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 8. Januar 2026 können die Mitgliedstaaten Schiffen mit einer Länge von weniger als 15 Metern gestatten, von der Vorschrift in Absatz 1 abzuweichen, wenn sie ausschließlich in den Hoheitsgewässern dieses Mitgliedstaats fischen oder vom Zeitpunkt der Ausfahrt bis zur Rückkehr in den Hafen nie mehr als 24 Stunden auf See verbringen. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich die gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gewährten Ausnahmen sowie die anderen zur Überwachung dieser Schiffe eingesetzten Kontrollmittel. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.	Bis zum 8. Januar 2026 können die Mitgliedstaaten Schiffen mit einer Länge von weniger als 15 Metern gestatten, von der Vorschrift in Absatz 1 abzuweichen, wenn sie ausschließlich in den Hoheitsgewässern dieses Mitgliedstaats fischen oder vom Zeitpunkt der Ausfahrt bis zur Rückkehr in den Hafen nie mehr als 24 Stunden auf See verbringen. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich die gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gewährten Ausnahmen sowie die anderen zur Überwachung dieser Schiffe eingesetzten Kontrollmittel. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter. ***Betreiber können im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds bei der Ausstattung mit einem elektronischen Fernüberwachungssystem im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1139 finanziell unterstützt werden.***

Änderungsantrag 172
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 30b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 30b	***entfällt***
Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung	
(1) Die Mitgliedstaaten können im Zuge einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden „Regelung“) für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 19, 20 und 21 (Ionisches Meer) der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden „Inspektions- und Überwachungsgebiet“) im Rahmen dieses Abschnitts entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.	
(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.	
(3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst,	

nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder der von ihr benannten Stelle bis zum 15. November jeden Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

(6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

(8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in das Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII, Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

Or. en

Begründung

Der Artikel wird als neuer Artikel 121a eingefügt.

Änderungsantrag 173
France Jamet, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 30b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. ***Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.***	(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen.

Or. fr

Änderungsantrag 174
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 30c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 30c	***entfällt***
Durchführung von Inspektionen	
(1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren	
a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffes mit;	
b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V;	
c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.	
(2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Identitätskarte gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.	
(3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.	
(4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen, und diesen ebenfalls unterschreibt.	
(5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission und/oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet diese Kopie an das GFCM-Sekretariat weiter.	
(6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom	

befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

Or. en

Begründung

Der Artikel wird als neuer Artikel 121b eingefügt.

Änderungsantrag 175
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 30d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 30d	***entfällt***
Verstöße	
(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:	
a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f, g und h der Verordnung (EG) Nr. 1005/20081;	
b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und	
c) der Betrieb ohne ein VMS.	
(2) Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die	

[1] Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1005/oj

Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

(4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 30 Absatz 3, Informationsblättern zur Sichtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren.“

Or. en

Begründung

Der Artikel wird als neuer Artikel 121c eingefügt.

Änderungsantrag 176

Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Grundschleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen befischen, ***stellen*** den Fischfang zwischen den Monaten März und Dezember an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.	(1) ***Entsprechend den von den Mitgliedstaaten während der in der Empfehlung 45/2022/7 genannten Übergangsfrist übermittelten Ergebnissen stellen*** Grundschleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen befischen, den Fischfang zwischen den Monaten März und Dezember an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.

Or. fr

Änderungsantrag 177
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. Zwischen Artikel 37 und Artikel 38 ***werden folgende*** Artikel 37a***, 37b, 37c und 37d*** eingefügt:	22. Zwischen Artikel 37 und Artikel 38 ***wird folgender*** Artikel 37a eingefügt:

Or. en

Begründung

In Schlussbestimmungen aufgenommen, die für die gesamte Verordnung gelten, siehe die neuen Artikel 121a, 121b und 121c.

Änderungsantrag 178
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 37b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 37b	***entfällt***
Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung	
(1) Die Mitgliedstaaten können im Zuge einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden „Regelung“) für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16 (Straße von Sizilien) der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden „Inspektions- und Überwachungsgebiet“) im Rahmen dieses Abschnitts entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.	
(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.	
(3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in	

denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle spätestens bis 15. November jeden Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

(6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

(8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in das Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII,

Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

Or. en

Begründung

In Schlussbestimmungen aufgenommen, die für die gesamte Verordnung gelten, siehe die neuen Artikel 121a, 121b und 121c.

Änderungsantrag 179
France Jamet, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 37b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. ***Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.***	(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen.

Or. fr

Änderungsantrag 180
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 37c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 37c	***entfällt***

Durchführung von Inspektionen

(1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren

a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffes mit;

b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V;

c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.

(2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Identitätskarte gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.

(3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.

(4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen, und diesen ebenfalls unterschreibt.

(5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission und/oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet diese Kopie an das GFCM-Sekretariat weiter.

(6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

Or. en

Begründung

In Schlussbestimmungen aufgenommen, die für die gesamte Verordnung gelten, siehe die neuen Artikel 121a, 121b und 121c.

Änderungsantrag 181
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 37d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 37d	***entfällt***
Verstöße	
(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:	
a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f, g und h der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;	
b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und	
c) der Betrieb ohne ein VMS.	
(2) Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer	

Kenntnis nach in der Nähe befindet.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

(4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 37 Buchstabe c, Informationsblättern zur Sichtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren.“

Or. en

Begründung

In Schlussbestimmungen aufgenommen, die für die gesamte Verordnung gelten, siehe die neuen Artikel 121a, 121b und 121c.

Änderungsantrag 182
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 46 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	23a. Artikel 46 erhält folgende Fassung:
Artikel 46	**„**Artikel 46
Ferngesteuerte Unterwasserfahrzeuge (ROV)	Ferngesteuerte Unterwasserfahrzeuge (ROV)
(1) Die Verwendung ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (ROV) ist ***in dem Gebiet gemäß Artikel 38 untersagt***.	Die Verwendung ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (ROV) ist ***bis zum Ende des GFCM-Forschungsprogramms zulässig, jedoch nur für wissenschaftliche Zwecke und im Rahmen von Forschungsprogrammen, die von den Mitgliedstaaten genehmigt wurden und von wissenschaftlichen Einrichtungen geleitet werden***. ***Diese Genehmigungen gelten unbeschadet strengerer Maßnahmen der Mitgliedstaaten.“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2124)

Begründung

GFCM/46/2023/13.

Änderungsantrag 183
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 46 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	23a. Artikel 46 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Verwendung von ROV ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen des GFCM-Forschungsprogramms bis zum Ende dieses Programms zulässig.	**„**(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Verwendung von ROV ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen des GFCM-Forschungsprogramms bis zum Ende dieses Programms zulässig***, jedoch nur im Rahmen von***

Forschungsprogrammen, die von den Mitgliedstaaten genehmigt wurden und von wissenschaftlichen Einrichtungen geleitet werden. Diese Genehmigungen gelten unbeschadet strengerer Maßnahmen der Mitgliedstaaten.“

Or. en

(32023R2124)

Begründung

GFCM/44/2024/2.

Änderungsantrag 184
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. Artikel 55 erhält folgende Fassung:
	Artikel 55
	„Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen aus Roter Koralle
	(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Fangdokumentationsregelung für Rote Koralle entlang der gesamten Lieferkette vollständig um, um die Rückverfolgbarkeit der im Mittelmeer geernteten Roten Koralle (Corallium rubrum) sicherzustellen und zur Bekämpfung von illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (IUU) Fischereitätigkeiten beizutragen.
	(2) Die mit Absatz 1 eingeführte papiergestützte Fangdokumentationsregelung für Rote Koralle lässt andere, bereits geltende nationale Rückverfolgbarkeitssysteme

unberührt, die das gleiche Maß an Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen aus Roter Koralle durch die Mitgliedstaaten sicherstellen.

(3) Die papiergestützte Fangdokumentationsregelung für Rote Koralle gilt für Erstanlandungen, Ausfuhren und Wiederausfuhren. Der Binnenhandel wird nicht in die Validierungskette einbezogen.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird eine Übergangszeit von einem Jahr festgelegt, während der Rote Koralle, die vor dem 1. Januar 2025 eingelagert wurde, ausgeführt oder wiederausgeführt werden darf, ohne dass der Fangabschnitt in der Erntebescheinigung validiert wurde.

(5) Um die Verknüpfung zwischen den validierten Dokumenten der Fangdokumentationsregelung und den Sendungen von Roter Koralle, auf die sie sich beziehen, sicherzustellen, könnten die Mitgliedstaaten ein Etikettierungssystem einführen.

(6) Jeder Sendung von Roter Koralle, die aus ihrem Ursprungsland eingeführt, ausgeführt oder wieder ausgeführt wird, muss eine validierte Bescheinigung gemäß Anhang XX[RFR2] oder ein gleichwertiges Dokument, wie etwa die in den Ausfuhrmitgliedstaaten geltende Erntebescheinigung, beiliegen.

(7) Jede Erntebescheinigung trägt eine einmalige Dokumentennummer. Diese Nummer ist für den Flaggenmitgliedstaat spezifisch und wird jedem Fischer oder jedem Ernteschiff zugeteilt. Die Bescheinigungen sind nicht auf einen anderen Fischer oder ein anderes Ernteschiff übertragbar.

(8) Die Mitgliedstaaten validieren die Erntebescheinigungen nur dann, wenn anhand der Überprüfung der Belege und der entsprechenden Sendung festgestellt wurde, dass alle in der

Fangdokumentationsregelung für Rote Koralle enthaltenen Informationen korrekt sind.

(9) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission oder einer von der Kommission benannten Stelle Bericht über ihre Fangdokumentationsregelung, über etwaige Kennzeichnungs- und Identifizierungsanforderungen sowie über Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und Rückverfolgung von Ernten Roter Koralle, die mit den Bestimmungen dieses Artikels im Einklang stehen müssen, damit das Ziel der Rückverfolgbarkeit tatsächlich erreicht wird. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet die Fangdokumentationsregelung jedes Mitgliedstaats an das GFCM-Sekretariat weiter.

(10) Die Wiederausfuhr von Erzeugnissen, die im Rahmen einer Erntebescheinigung gemäß diesem Artikel eingeführt wurden, wird genehmigt, indem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, aus dem die Wiederausfuhr erfolgen soll, den Abschnitt „Wiederausfuhr“ der Erntebescheinigung gemäß Anhang XX oder eine Kopie davon validieren, in dem oder der die wiederauszuführenden Fischereierzeugnisse als Teil der eingeführten Erzeugnisse aufgeführt sind.

(11) Stellt ein Mitgliedstaat eine Nichteinhaltung der in dieser Empfehlung genannten Verpflichtungen fest, so unterrichtet er die Flaggenmitgliedstaaten und das GFCM-Sekretariat.

(12) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle ihre zuständigen Behörden, die für die Validierung, Kontrolle und Überprüfung der Erntebescheinigungen zuständig sind, sowie die Kontaktstellen für die

Fangdokumentationsregelung, das Validierungssiegel und weitere für die Durchführung der Fangdokumentationsregelung relevante Informationen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle übermittelt dem GFCM-Sekretariat die zuständigen Behörden, die Kontaktstellen und weitere für die Durchführung der Fangdokumentationsregelung relevante Informationen.

(13) Die Mitgliedstaaten bewahren die validierten papiergestützten Erntebescheinigungen für Rote Koralle für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

(14) Die Mitgliedstaaten erstatten jährlich Bericht über die Umsetzung der papiergestützten Fangdokumentationsregelung für Rote Koralle und übermitteln dabei detaillierte Informationen und statistische Daten, unter anderem über die jährlich validierten Mengen, die jährlich gehandelten Mengen, die Zahl der validierten Erntebescheinigungen und alle relevanten Elemente, die als Informationen über den Stand der Dinge anzusehen sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln diesen Bericht spätestens 45 Tage vor der jährlichen Sitzung des Compliance-Ausschusses der Kommission oder einer von dieser benannten Stelle. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leiten die Berichte spätestens 30 Tage vor der jährlichen Sitzung des Compliance-Ausschusses an das GFCM-Sekretariat weiter.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/19.

Änderungsantrag 185
France Jamet, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Fangtätigkeiten mit Grundlangleinen, Kiemennetzen und Spiegelnetzen auf Laichbestände von Europäischem Seehecht werden zwischen März und April an 30 aufeinanderfolgenden Tagen eingestellt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Angaben zu diesen zeitlichen Beschränkungen bis zum 31. Mai jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die entsprechenden Angaben bis zum 30. Juni jeden Jahres.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 186
France Jamet, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vom 1. Juli bis zum 30. September jeden Jahres sind Fischereitätigkeiten mit Grundschleppnetzen unabhängig von der Länge über alles des Schiffes zwischen der Küste und der 200-Meter-Isobathe im geografischen Untergebiet 14 (Golf von Gabès) verboten.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 187

Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 63

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 63	***entfällt***
Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung	
(1) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden „Regelung“) für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16 der GSA gemäß Anhang I (im Folgenden „Inspektions- und Überwachungsgebiet“) entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.	
(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.	
(3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die	

Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle spätestens bis 31. Oktober jeden Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen eine GFCM-Identitätskarte der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

(6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

(8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in das Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten

Beobachtungen gemäß Anhang VII, Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

Or. en

(32023R2124)

Begründung

Der Artikel wird als neuer Artikel 121b eingefügt.

Änderungsantrag 188
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 b (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 64

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 64	***entfällt***
Durchführung von Inspektionen	
(1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffes mit; b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V; c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.	
(2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Identitätskarte gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.	
(3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.	

(4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen, und diesen ebenfalls unterschreibt.

(5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission und/oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet diese Kopie an das GFCM-Sekretariat weiter.

(6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

Or. en

(32023R2124)

Begründung

Der Artikel wird als neuer Artikel 121a eingefügt.

Änderungsantrag 189
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 65 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
32. Artikel 65 Absatz 5 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 64	

Absatz 3, Informationsblättern zur Sichtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren, die im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften erstellt wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 190
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 65

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 65	***entfällt***
Verstöße	
(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße: a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f, g und h der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008; b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und c) der Betrieb ohne ein VMS.	
(2) Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer	

Kenntnis nach in der Nähe befindet.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden eine von ihm benannte Anlandestelle anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

(4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 64 Absatz 3 und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren.

Or. en

(32023R2124)

Begründung

Der Artikel wird als neuer Artikel 121c eingefügt.

Änderungsantrag 191
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates müssen zugelassene*** Schleppnetzschiffe, die mit einer Länge über alles von mehr als ***12*** Metern im Rahmen dieses Abschnitts fischen, mit einem satellitengestützten VMS ausgerüstet sein. ***Ungeachtet des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates müssen zugelassene*** Schleppnetzschiffe mit einer Länge über alles von weniger als ***9*** m mit einem geeigneten Geopositionierungssystem ausgerüstet sein.	(1) ***Zugelassene*** Schleppnetzschiffe, die mit einer Länge über alles von mehr als ***25*** Metern im Rahmen dieses Abschnitts fischen, ***müssen*** mit einem satellitengestützten VMS ausgerüstet sein. ***Zugelassene*** Schleppnetzschiffe mit einer Länge über alles von weniger als ***18*** m ***müssen*** mit einem geeigneten Geopositionierungssystem ausgerüstet sein.

Or. fr

Änderungsantrag 192
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereitätigkeiten auf wichtige kleine pelagische Bestände (Sardelle und Sardine) in den geografischen Untergebieten 17 und 18 gemäß Anhang I.“	Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereitätigkeiten auf wichtige kleine pelagische Bestände (Sardelle ***(Engraulis encrasicolus)*** und Sardine ***(Sardina pilchardus)***) in den geografischen Untergebieten 17 und 18 gemäß Anhang I.“

Or. en

Begründung

Änderungsantrag zu Nummer 39 zu Artikel 77a (Anzahl der Tage und Zeitraum im Jahr), aus GFCM/2024/3, Ziffer 3.

Hinzufügung der Änderung von Artikel 78 Absatz 4, aus GFCM/2024/3, Ziffer 5.

Änderungsantrag 193
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 74 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. Artikel 74 Absatz 5 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2124 würde den Anwendungsbereich der GFCM-Empfehlung GFCM/44/2021/20 überschreiten und den Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen und Einschränkungen auferlegen.

Änderungsantrag 194
France Jamet, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 74b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fänge von Zielarten sowie Fänge von Nichtzielarten über 50 kg werden von Schiffen mit einer Länge von mehr als ***12*** Metern und von Schiffen, die mehr als 10 000 kg pro Jahr fangen, unabhängig von ihrer Länge elektronisch gemeldet.	Fänge von Zielarten sowie Fänge von Nichtzielarten über 50 kg werden von Schiffen mit einer Länge von mehr als ***18*** Metern und von Schiffen, die mehr als 10 000 kg pro Jahr fangen, unabhängig von ihrer Länge elektronisch gemeldet.

Or. fr

Änderungsantrag 195
France Jamet, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40

Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 79 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen bis zum 1. Januar 2024 alle nach diesem Kapitel zugelassenen Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 10 m mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) oder einem anderen Geolokalisierungssystem ausgerüstet sein, das es den Kontrollbehörden ermöglicht, ihre Tätigkeit während der Fangreisen jederzeit zu verfolgen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 196
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 81

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 81	***42a. Artikel 81 erhält folgende Fassung:***
Geltungsbereich	**„**Geltungsbereich
Dieses Kapitel gilt für ***alle kommerziellen*** Fangtätigkeiten auf Goldmakrelen (Coryphaena hippurus) mit Fischsammelgeräten (FAD) ***im Mittelmeer (GSA 1 bis 27)***.	Dieses Kapitel gilt für ***pelagische*** Fangtätigkeiten ***im Mittelmeer (GSA 1 bis 27)*** auf Goldmakrelen (Coryphaena hippurus) mit Fischsammelgeräten (FAD) ***und für die Freizeitfischerei***.**“**

Or. en

(32023R2124)

Begründung

GFCM/46/2023/14, Ziffer 1.

Änderungsantrag 197
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 b (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 83

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 83	***42b. Artikel 83 erhält folgende Fassung:***
Übergangsmaßnahmen	**„**Übergangsmaßnahmen
Mitgliedstaaten, die ***beabsichtigen***, ***mit FAD gezielt auf Goldmakrele zu fischen, übermitteln der Kommission ihre nationalen Maßnahmen***, ***sobald sie erlassen sind, und die Kommission leitet diese Maßnahmen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter***.	***Für Fischereien, die FAD nutzen, gilt eine Übergangsfangregelung bis zum 31. Dezember 2026. Während des Übergangszeitraums stellen die Mitgliedstaaten sicher***, ***dass auf der Grundlage der an*** die ***GFCM gemeldeten Anlandungen eine Fangbeschränkung wie folgt festgelegt wird: entweder i) auf der Grundlage des Durchschnitts der Anlandungen von zwei Jahren im Zeitraum 2018-2022 oder ii) auf der Grundlage der Anlandungen im Jahr 2022***.**“**

Or. en

(32023R2124)

Begründung

GFCM/46/2023/14, Ziffer 11.

Änderungsantrag 198
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 c (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 84

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*

Artikel 84	***42c. An Artikel 84 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:***
Wissenschaftliche Überwachung, Anpassung und Überarbeitung der Bewirtschaftungsmaßnahmen	***„***Wissenschaftliche Überwachung, Anpassung und Überarbeitung der Bewirtschaftungsmaßnahmen
(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die biologischen und ökologischen Auswirkungen von FAD, die von Schiffen unter ihrer Flagge eingesetzt werden, die Goldmakrelen befischen.	(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die biologischen und ökologischen Auswirkungen von FAD, die von Schiffen unter ihrer Flagge eingesetzt werden, die Goldmakrelen befischen.
(2) Um die Erstellung von Gutachten durch den Wissenschaftlichen Beratungsausschuss zur Überarbeitung der in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen zu erleichtern, erheben die Mitgliedstaaten die vorhandenen einschlägigen Daten, einschließlich Forschungserhebungsdaten, um einen Beitrag zur Datensammlung des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses zu leisten.	(2) Um die Erstellung von Gutachten durch den Wissenschaftlichen Beratungsausschuss zur Überarbeitung der in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen zu erleichtern, erheben die Mitgliedstaaten die vorhandenen einschlägigen Daten, einschließlich Forschungserhebungsdaten, um einen Beitrag zur Datensammlung des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses zu leisten.
	(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre nationalen Daten (gemäß Anhang XXV) bis spätestens 15. Juli jedes Jahres. Die Kommission leitet die nationalen Daten bis spätestens 31. Juli eines jeden Kalenderjahres an das GFCM-Sekretariat weiter.“

Or. en

(32023R2124)

Begründung

GFCM/46/2023/14, Ziffer 41.

Änderungsantrag 199
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 g (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	42g. In Artikel 86 wird vor Absatz 1 ein neuer Absatz eingefügt:
	„(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität der Flotten, die mit FAD arbeiten und die wichtigsten Bestände aktiv befischen, in den acht Jahren ab dem Datum der ersten Annahme der Bewirtschaftungsmaßnahmen oder -pläne, die gemäß dem vorigen Artikel auf nationaler Ebene festgelegt wurden, in Bezug auf die Bruttoraumzahl (BRZ), die Maschinenleistung (kW) und die Anzahl der Schiffe, wie sie sowohl in den nationalen Registern als auch in den Registern der GFCM verzeichnet sind, die Flottenkapazität für Goldmakrele in der FAD-Fischerei im Jahr 2019 nicht überschreitet.“

Or. en

Änderungsantrag 200
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 i (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Kapitel VII

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
KAPITEL VII	
Goldmakrele	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 201
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 85

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 85	***43a. Artikel 85 erhält folgende Fassung:***
Nationale Bewirtschaftungsmaßnahmen	**„**Nationale Bewirtschaftungsmaßnahmen
Mitgliedstaaten, die mit FAD auf Goldmakrele fischen und über keine nationalen Bewirtschaftungsmaßnahmen verfügen, erlassen nationale ***Bewirtschaftungsmaßnahmen, die zumindest das Maßnahmenpaket umfassen, das*** die ***in Anhang IX aufgeführten Elemente enthält***.	***(1) Im Interesse der angemessenen Bestandserhaltung der Goldmakrele erlassen die Mitgliedstaaten Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen oder*** nationale ***Bewirtschaftungspläne für*** die ***geografischen Untergebiete 1 bis 27***.
	(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ab dem 30. September 2024 über die auf nationaler Ebene erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder -pläne. Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat über die auf nationaler Ebene erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder -pläne.
	(3) Sofern Änderungen an diesen Maßnahmen vorgenommen werden, teilen die Mitgliedstaaten, falls angezeigt, der Kommission diese Änderungen bis zum 15. April des folgenden Jahres mit. Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat bis zum 30. April des folgenden Jahres über die Änderungen an den auf nationaler Ebene erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder -plänen.

Or. en

(32023R2124)

Begründung

GFCM/46/2023/14, Ziffern 66 und 67.

Änderungsantrag 202
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 87

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 87	***44a. Absatz 5 wird wie folgt geändert:***
Meldung von FAD-Fangtätigkeiten	**„**Meldung von FAD-Fangtätigkeiten
(1) Unbeschadet der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) richten die Mitgliedstaaten ein geeignetes Erhebungs- und Verarbeitungssystem für Fang- und Fischereiaufwandsdaten ein.	(1) Unbeschadet der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) richten die Mitgliedstaaten ein geeignetes Erhebungs- und Verarbeitungssystem für Fang- und Fischereiaufwandsdaten ein.
(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis 15. Januar ***jeden*** Jahres die Zahl der am Goldmakrelenfang beteiligten Fischereifahrzeuge sowie die Gesamtanlandungen und -umladungen von Goldmakrelen im vorangegangenen Jahr durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge in jedem GSA des GFCM-Übereinkommensgebiets gemäß Anhang I.	(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis 15. Januar ***jedes*** Jahres die Zahl der am Goldmakrelenfang beteiligten Fischereifahrzeuge sowie die Gesamtanlandungen und -umladungen von Goldmakrelen im vorangegangenen Jahr durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge in jedem GSA des GFCM-Übereinkommensgebiets gemäß Anhang I.
(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für das Format und die Übermittlung dieser Meldungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 138 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit näheren Vorschriften für das Format und die Übermittlung dieser Meldungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 138 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
(4) Die Kommission übermittelt die Angaben der Mitgliedstaaten an das GFCM-Sekretariat.	(4) Die Kommission übermittelt die Angaben der Mitgliedstaaten an das GFCM-Sekretariat.
(5) Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts Goldmakrelen befischen, ***zeichnen*** ihre Fangtätigkeiten mit FAD ***auf***.	(5) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge sowie*** Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts Goldmakrelen befischen, ihre Fangtätigkeiten mit FAD ***aufzeichnen***.

Or. en

(32023R2124)

Begründung

GFCM/46/2023/14, Ziffer 52.

Änderungsantrag 203
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 c (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 88

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 88	***44c. In Artikel 88 wird ein neuer Absatz 3a wie folgt eingefügt:***
Aufbau, Standort, Wartung und Ersetzung von FAD	**„**Aufbau, Standort, Wartung und Ersetzung von FAD
(1) In Fällen, in denen die Oberflächenstruktur des FAD mit Material bedeckt ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das betreffende Material entfernt wird oder dass die Struktur nur mit Material bedeckt wird, das ein minimales Risiko des Verfangens von Nichtzielarten, insbesondere gefährdeten Arten, oder der Beeinträchtigung anderer Schiffe birgt.	(1) In Fällen, in denen die Oberflächenstruktur des FAD mit Material bedeckt ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das betreffende Material entfernt wird oder dass die Struktur nur mit Material bedeckt wird, das ein minimales Risiko des Verfangens von Nichtzielarten, insbesondere gefährdeten Arten, oder der Beeinträchtigung anderer Schiffe birgt.
(2) FAD-Teile unter der Wasseroberfläche bestehen ausschließlich aus Materialien, in denen sich keine Nichtzielarten verfangen.	(2) FAD-Teile unter der Wasseroberfläche bestehen ausschließlich aus Materialien, in denen sich keine Nichtzielarten verfangen.
(3) Bei der Entwicklung von FAD wird biologisch abbaubaren Materialien Vorrang eingeräumt.	(3) Bei der Entwicklung von FAD wird biologisch abbaubaren Materialien Vorrang eingeräumt.
	(3a) Ab dem ersten Tag der offenen FAD-Saison im Jahr 2027 sollten FAD ausschließlich aus biologisch abbaubaren Materialien hergestellt werden.
(4) FAD müssen an ihrem Einsatzort zuverlässig platziert werden. Die Konstruktion von FAD muss eine	(4) FAD müssen an ihrem Einsatzort zuverlässig platziert werden. Die Konstruktion von FAD muss eine

angemessene Anzahl von Gegengewichten entlang des Seils umfassen, damit sichergestellt ist, dass das Seil zum Meeresboden sinkt, falls der treibende Teil abgetrennt wird und wegtreibt.

(5) Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die Goldmakrelen befischen, stellen sicher, dass FAD regelmäßig instandgehalten werden, erforderlichenfalls ausgetauscht werden und entfernt werden, wenn sie nicht in Verwendung sind. Die Ersatz-FAD müssen in Bezug auf Typ, Konstruktion, Bauart, Materialien und Kennzeichnung den zu ersetzenden FAD entsprechen. Werden verankerte FAD ersetzt, muss sich das neue FAD an der gleichen Stelle befinden wie das ersetzte FAD.

(6) Im Falle des Verlusts oder der fehlenden Möglichkeit, ein FAD einzuholen, zeichnen Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen die letzte bekannte Position und das entsprechende Datum auf. Fischereifahrzeuge, die Goldmakrelen befischen, erheben und melden die letzte registrierte Position des verlorenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen.

(7) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass veraltete und ungenutzte FAD eingeholt werden.

(8) Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats darf keinen Fisch fangen, der von einem FAD angezogen wurde, das nicht von diesem Schiff eingesetzt wurde.

angemessene Anzahl von Gegengewichten entlang des Seils umfassen, damit sichergestellt ist, dass das Seil zum Meeresboden sinkt, falls der treibende Teil abgetrennt wird und wegtreibt.

(5) Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die Goldmakrelen befischen, stellen sicher, dass FAD regelmäßig instandgehalten werden, erforderlichenfalls ausgetauscht werden und entfernt werden, wenn sie nicht in Verwendung sind. Die Ersatz-FAD müssen in Bezug auf Typ, Konstruktion, Bauart, Materialien und Kennzeichnung den zu ersetzenden FAD entsprechen. Werden verankerte FAD ersetzt, muss sich das neue FAD an der gleichen Stelle befinden wie das ersetzte FAD.

(6) Im Falle des Verlusts oder der fehlenden Möglichkeit, ein FAD einzuholen, zeichnen Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen die letzte bekannte Position und das entsprechende Datum auf. Fischereifahrzeuge, die Goldmakrelen befischen, erheben und melden die letzte registrierte Position des verlorenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen.

(7) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass veraltete und ungenutzte FAD eingeholt werden.

(8) Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats darf keinen Fisch fangen, der von einem FAD angezogen wurde, das nicht von diesem Schiff eingesetzt wurde.“

Or. en

(32023R2124)

Begründung

GFCM/46/2023/14, Ziffer 44.

Änderungsantrag 204
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 88

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet strengerer Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 halten Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen im Falle des Verlusts oder der fehlenden Möglichkeit, ein FAD einzuholen, die letzte bekannte Position und ihr Datum fest. Fischereifahrzeuge, die Goldmakrelen befischen, erheben und melden die letzte registrierte Position des verlorenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen.	(6) Unbeschadet strengerer Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 halten Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen im Falle des Verlusts oder der fehlenden Möglichkeit, ein FAD einzuholen, die letzte bekannte Position und ihr Datum ***im Logbuch*** fest. Fischereifahrzeuge, die Goldmakrelen befischen, erheben und melden die letzte registrierte Position des verlorenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen.

Or. fr

Änderungsantrag 205
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 89

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	45a. An Artikel 89 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge im Falle des Verlusts eines FAD die letzte registrierte Position des verlorenen gegangenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen, erheben und melden.“

Or. en

Begründung

Die künftige Identifizierung von FAD sollte auf der Verordnung (EU) 1224/2009 beruhen.

Änderungsantrag 206
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45 c (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 89

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	45c Zwischen Artikel 89 und Artikel 90 wird ein neuer Artikel 89a eingefügt:
	„Artikel 89a
	Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei
	(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass geeignete Mechanismen für die Registrierung jedes Fischereifahrzeugs in einem nationalen Flottenregister, für die Aufzeichnung der Fänge und des Fischereiaufwands des Fischereifahrzeugs im Logbuch sowie für die Überwachung der Fischereitätigkeiten und Anlandungen eingerichtet werden, und zwar im Wege von Fang- und Aufwandserhebungen sowie entsprechenden Stichproben gemäß den von den einzelnen Mitgliedstaaten

festgelegten Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden, die im Mittelmeer gezielt Goldmakrele befischen. Die betreffenden Mitgliedstaaten legen für jeden benannten Hafen die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass diese Tätigkeiten während der Anlande- und Umladezeiten an allen benannten Stellen auf der Grundlage einer Risikoanalyse kontrolliert werden.

(3) Es ist grundsätzlich untersagt, Goldmakrele, die im Mittelmeer gefangen wurde, an anderen Stellen als den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bezeichneten Anlandestellen anzulanden oder von Fischereifahrzeugen umzuladen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. November jedes Jahres jede Änderung der Liste der benannten Anlandestellen, an denen Anlandungen von im Mittelmeer gefangenen Goldmakrelen gemäß Absatz 2 erfolgen können, mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Änderungen bis zum 30. November jedes Jahres.

(5) Die Vertragsparteien der Mitgliedstaaten verpflichten sich, bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere Informationen austauschen und Erkenntnisse zur Bekämpfung illegaler Tätigkeiten erlangen.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/14, Ziffern 55 bis 62.

Änderungsantrag 207
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 94a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen eine GFCM-Fangbescheinigung aus, aus der der Ursprung der Steinbuttfänge im geografischen Untergebiet 29 auf allen Stufen der Lieferkette hervorgeht. Mit dieser Bescheinigung wird nachgewiesen, dass diese Fänge im Einklang mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß Titel II Kapitel VIII getätigt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 208
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 47 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 94a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	47a. Artikel 94a (COM-Vorschlag – 2021/2022 GFCM-Änderung) erhält folgende Fassung:
	Artikel 94a Fangdokumentationsregelung für Steinbutt
	(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Fangdokumentationsregelung für Steinbutt entlang der gesamten Lieferkette vollständig um, um die Rückverfolgbarkeit des im Schwarzen Meer gefangenen Steinbutts sicherzustellen und zur Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter (IUU) Fischereitätigkeiten beizutragen.

(2) Die mit Absatz 1 eingeführte papiergestützte Fangdokumentationsregelung für Steinbutt lässt andere, bereits bestehende nationale Rückverfolgbarkeitssysteme unberührt, die das gleiche Maß an Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Steinbutt durch die Mitgliedstaaten sicherstellen, und umfasst die in Anhang XXIV aufgeführten Angaben.

(3) Die papiergestützte Fangdokumentationsregelung für Steinbutt gilt für Erstanlandungen, Ausfuhren und Wiederausfuhren. Der Binnenhandel wird nicht in die Validierungskette einbezogen.

(4) Jede Fangbescheinigung trägt eine einmalige Dokumentennummer. Diese Nummer ist für die Flaggenmitgliedstaaten spezifisch und wird jedem Fischereifahrzeug zugeteilt. Die Fangbescheinigungen sind nicht auf ein anderes Fischereifahrzeug übertragbar.

(5) Die Mitgliedstaaten validieren die Fangbescheinigungen nur dann, wenn infolge der Überprüfung der Belege und der entsprechenden Sendung festgestellt wurde, dass alle in der Fangdokumentationsregelung für Steinbutt enthaltenen Informationen korrekt sind.

(6) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht über ihre Fangdokumentationsregelung, über etwaige Kennzeichnungs- und Identifizierungsanforderungen sowie über Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und Rückverfolgung von Steinbutt, die mit den Bestimmungen dieses Artikels im Einklang stehen müssen, damit das Ziel der Rückverfolgbarkeit tatsächlich erreicht wird. Die Kommission leitet diese Berichte bis zum 1. Juli 2025 an das GFCM-Sekretariat weiter.

(7) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre zuständigen Behörden, die für die Validierung, Kontrolle und Überprüfung der Fangbescheinigungen zuständig sind, sowie die Kontaktstellen für die Fangdokumentationsregelung, das Validierungssiegel und andere für die Durchführung der Fangdokumentationsregelung relevante Informationen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 1. Juli 2025 an das GFCM-Sekretariat weiter.

(8) Die Mitgliedstaaten bewahren die validierten papiergestützten Fangbescheinigungen für Steinbuttfänge für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.

(9) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Umsetzung der papiergestützten Fangdokumentationsregelung für Steinbutt, um den Compliance-Ausschuss zu unterrichten, und übermitteln dabei detaillierte Informationen und statistische Daten, unter anderem über die jährlich validierten Mengen, die jährlich gehandelten Mengen, die Zahl der validierten Erntebescheinigungen und alle relevanten Elemente, die als Informationen über den Stand der Dinge anzusehen sind. Die Kommission leitet die Berichte spätestens 30 Tage vor der Sitzung des Compliance-Ausschusses an das GFCM-Sekretariat weiter.

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/20.

Änderungsantrag 209
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 98 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Schutz gegen Fischereitätigkeiten auf Knorpelfischarten gemäß ***den Anhängen*** II ***und III*** des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers.**“**	(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Schutz gegen Fischereitätigkeiten auf Knorpelfischarten gemäß ***Anhang*** II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers.

Or. en

Begründung

Artikel 1 Nummer 49 des Vorschlags zur Änderung von Artikel 98 der Verordnung (EU) 2023/2124 muss an Ziffer 6 der GFCM-Empfehlung 42/2018/2 angepasst werden, indem der Verweis auf Anhang III des Protokolls zum Übereinkommen von Barcelona aus der Bestimmung gestrichen wird, da in dem Anhang Knorpelfischarten aufgelistet sind, die zwar gewerblich verwertet werden dürfen, aber reguliert bewirtschaftet werden müssen.

Änderungsantrag 210
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 98 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten fördern weitere Maßnahmen, um den Erhaltungszustand der in den Anhängen II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers zum Übereinkommen von Barcelona aufgeführten Knorpelfischarten zu verbessern und das Risiko von unbeabsichtigten Fängen bei der Fischereitätigkeit und/oder die damit verbundene Sterblichkeit mit Blick auf insbesondere Schutzgebiete und die

biologische Vielfalt im Mittelmeer zu mindern oder nach Möglichkeit zu eliminieren.

Or. en

Begründung

Empfehlung GFCM/44/2021/16, Ziffer 2 (Anwendungsbereich).

Änderungsantrag 211
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 98 – Absatz -4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Sterblichkeit von Knorpelfischarten, die bei Fischereitätigkeiten unbeabsichtigt gefangen wurden, zu senken, indem sie geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen und unter anderem eine Anreizregelung für Schiffskapitäne zur Verringerung der Sterblichkeit bei unbeabsichtigt gefangenen Knorpelfischen sowie technische Schulungen und Zertifizierungssysteme für Schiffskapitäne einrichten und indem sie erforschen, wie Fanggerät, Ausrüstungen und Fischereitechniken verbessert werden können, um die Sterblichkeit von Knorpelfischen durch Beifang zu verringern und die Überlebensraten nach der Freisetzung zu erhöhen.

Or. en

Begründung

Diese Formulierung stammt aus der Empfehlung GFCM/44/2021/16 und fehlt im Kommissionsvorschlag.

Änderungsantrag 212
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 98 – Absatz -4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-4a) Die Mitgliedstaaten ergreifen Abhilfemaßnahmen, um unbeabsichtigte Fänge von Knorpelfischen bei Fangtätigkeiten in Fischereien mit einem hohen Beifangrisiko, die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss ermittelt wurden, und – sofern machbar – in Fischereien mit einem niedrigen Beifangrisiko gering zu halten und möglichst zu unterbinden. Diese Maßnahmen gehen mit einer geeigneten Überwachung einher, um ihre Wirksamkeit festzustellen, und können unter anderem Folgendes umfassen: Änderungen der Fanggeräte und alternative Fanggerätarten; Verbesserungen bei der Kennzeichnung und Erkennung von Fanggeräten; gegebenenfalls zeitliche und/oder räumliche Fangbeschränkungen oder Schließungen; Einführung von Obergrenzen für potenzielle Beifänge sowie Verwendung von magnetischen Abschreckvorrichtungen, wenn sie auf wissenschaftlichen Studien beruht und eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt wurde.

Or. en

Begründung

Diese Formulierung stammt aus der Empfehlung GFCM/44/2021/16 und fehlt im Kommissionsvorschlag.

Änderungsantrag 213
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 98 – Absatz -4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-4b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können auf freiwilliger Basis auch andere Arten der Bewirtschaftung in Betracht ziehen, wie z. B. eine anreizbasierte Bewirtschaftung, die eine Belohnung von Betreibern mit geringen Auswirkungen vorsieht und gleichzeitig Anreize für weniger leistungsstarke Betreiber bietet, bessere Verfahren einzuführen oder ihre Tätigkeit einzustellen, oder ein marktorientiertes Anreizmanagement, bei dem z. B. in Fischereien mit mittlerem bis hohem Risiko eine Kennzeichnung als „knorpelfischsicher“ oder „knorpelfischfreundlich“ zum Einsatz kommt.

Or. en

Begründung

Diese Formulierung stammt aus der Empfehlung GFCM/44/2021/16 und fehlt im Kommissionsvorschlag.

Änderungsantrag 214
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 98 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5a) Die Mitgliedstaaten sind angehalten, ein Anreizsystem für Schiffskapitäne einzuführen, um die Sterblichkeit bei unbeabsichtigt gefangenen Knorpelfischen zu senken, technische Schulungen und Zertifizierungssysteme für Schiffskapitäne anzubieten und Forschungsarbeiten zur Verbesserung von Fanggeräten, Ausrüstungen und Fischereitechniken durchzuführen, um die Sterblichkeit von Knorpelfischen durch Beifang zu verringern und die Überlebensraten nach der Freisetzung zu erhöhen.

Or. en

Begründung

GFCM-Empfehlung 44/2021/16.

Änderungsantrag 215
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 98 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Mitgliedstaaten sind angehalten, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um unbeabsichtigte Fänge von Knorpelfischen bei Fangtätigkeiten in Fischereien mit einem hohen Beifangrisiko und – sofern machbar – in Fischereien mit einem niedrigen Beifangrisiko gering zu halten und möglichst zu unterbinden. Diese Maßnahmen gehen mit einer geeigneten Überwachung einher, um ihre Wirksamkeit festzustellen, und können unter anderem Folgendes umfassen: Änderungen der Fanggeräte und

alternative Fanggerätarten; Verbesserungen bei der Kennzeichnung und Erkennung von Fanggeräten; gegebenenfalls zeitliche und/oder räumliche Fangbeschränkungen oder Schließungen; Einführung von Obergrenzen für potenzielle Beifänge sowie die Verwendung von magnetischen Abschreckvorrichtungen, wenn sie auf wissenschaftlichen Studien beruht und eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt wurde.

Or. en

Begründung

GFCM-Empfehlung 44/2021/16.

Änderungsantrag 216
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 98 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Die Mitgliedstaaten sind angehalten, andere Arten der Bewirtschaftung, wie z. B. eine anreizbasierte Bewirtschaftung, die eine Belohnung von Betreibern mit geringen Auswirkungen vorsieht und gleichzeitig Anreize für weniger leistungsstarke Betreiber bietet, bessere Verfahren einzuführen oder ihre Tätigkeit einzustellen, oder ein marktorientiertes Anreizmanagement einzuführen, bei dem z. B. in Fischereien mit mittlerem bis hohem Risiko eine Kennzeichnung als „knorpelfischsicher“ oder „knorpelfischfreundlich“ zum Einsatz kommt.

Or. en

Begründung

GFCM-Empfehlung 44/2021/16.

Änderungsantrag 217
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 98 – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Die Mitgliedstaaten sind angehalten, wichtige Lebensräume für Knorpelfische zu ermitteln und die Auswirkungen von Fanggeräten und etwaige alternative Fanggeräte zu analysieren.

Or. en

Begründung

GFCM-Empfehlung 44/2021/16.

Änderungsantrag 218
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 50
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 102 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten bewerten ***bis 2024*** die Wirksamkeit von mindestens zwei in Anhang XVIII aufgeführten Übergangsmaßnahmen zur Risikominderung, um den Erhaltungszustand von Seevögeln zu	b) Die Mitgliedstaaten bewerten die Wirksamkeit von mindestens zwei in Anhang XVIII aufgeführten Übergangsmaßnahmen zur Risikominderung, um den Erhaltungszustand von Seevögeln zu

verbessern, das Risiko des unbeabsichtigten Fangs von Seevögeln bei Fischereitätigkeiten und die damit verbundene Sterblichkeit zu mindern und, soweit möglich, zu beseitigen.“

verbessern, das Risiko des unbeabsichtigten Fangs von Seevögeln bei Fischereitätigkeiten und die damit verbundene Sterblichkeit zu mindern und, soweit möglich, zu beseitigen.“

Or. en

Änderungsantrag 219
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 51
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 103a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***werden aufgefordert,*** die erforderlichen Schritte ***zu unternehmen***, um die bestehenden Rechtsvorschriften und Risikominderungsmaßnahmen umzusetzen, um die Beifänge von Meeresschildkröten während der Fangtätigkeiten zu verringern und, soweit möglich, zu beseitigen, z. B durch folgende Maßnahmen:	(1) Die Mitgliedstaaten ***unternehmen*** die erforderlichen Schritte, um die bestehenden Rechtsvorschriften und Risikominderungsmaßnahmen umzusetzen, um die Beifänge von Meeresschildkröten während der Fangtätigkeiten zu verringern und, soweit möglich, zu beseitigen, z. B durch folgende Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 220
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 51
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 103a – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Vorschriften über das Fischereiverhalten und die Fangstrategien.	e) Vorschriften über das Fischereiverhalten und die Fangstrategien ***wie etwa eine kürzere Stellzeit, das***

Rückholen des Fanggeräts bei Tag und das Ausbringen von Haken in einer Tiefe, die unterhalb des üblichen Tiefenbereichs von Schildkröten liegt (40 bis 100 Meter).

Or. en

Begründung

GFCM/44/2021/14: Es fehlt ein Teil von Ziffer 3.

Änderungsantrag 221
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 51
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 103a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***werden aufgefordert,*** durch geeignete Leitlinien und Schulungen die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Verwickelns während des Raubfraßes ***zu erleichtern und die*** Mortalität nach der Freisetzung ***zu verringern***.	(2) Die Mitgliedstaaten ***erleichtern*** durch geeignete Leitlinien und Schulungen die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Verwickelns während des Raubfraßes ***und zur Verringerung der*** Mortalität nach der Freisetzung.

Or. en

Änderungsantrag 222
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 51
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 103a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission teilt dem GFCM-Sekretariat diese Maßnahmen unverzüglich	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

mit.“

Or. en

Änderungsantrag 223
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 105a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***werden aufgefordert,*** die Maßnahmen zur Begrenzung von Beifängen ***auszuweiten***, um unbeabsichtigte Walbeifänge bei Fangtätigkeiten in Fischereien mit einem hohen Risiko von Beifängen, die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss ermittelt wurden, möglichst gering zu halten und zu unterbinden. Diese Risikominderungsmaßnahmen werden von einer geeigneten Überwachung begleitet, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen, und können unter anderem Folgendes umfassen:	(1) Die Mitgliedstaaten ***weiten*** die Maßnahmen zur Begrenzung von Beifängen ***aus***, um unbeabsichtigte Walbeifänge bei Fangtätigkeiten in Fischereien mit einem hohen Risiko von Beifängen, die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss ermittelt wurden, möglichst gering zu halten und ***nach Möglichkeit*** zu unterbinden. Diese Risikominderungsmaßnahmen werden von einer geeigneten Überwachung begleitet, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen, und können unter anderem Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 224
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 105a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***werden aufgefordert,*** durch geeignete Leitlinien	(2) Die Mitgliedstaaten ***erleichtern*** durch geeignete Leitlinien und Schulungen

und Schulungen die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Verwickelns während des Raubfraßes ***zu erleichtern und die*** Mortalität nach der Freisetzung ***zu verringern***.	die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Verwickelns während des Raubfraßes ***und zur Verringerung der*** Mortalität nach der Freisetzung.

Or. en

Änderungsantrag 225
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 105a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***werden aufgefordert,*** Gebiete ***auszuweisen***, in denen ein hohes Risiko von Wechselwirkungen zwischen Fischereien und Walen besteht, und können auf der Grundlage der bestehenden Risiken eine Änderung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften in Erwägung ziehen.	(3) Die Mitgliedstaaten ***weisen*** Gebiete ***aus***, in denen ein hohes Risiko von Wechselwirkungen zwischen Fischereien und Walen besteht, und können auf der Grundlage der bestehenden Risiken eine Änderung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften in Erwägung ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 226
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 52
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 105a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Vertragsparteien*** können auf freiwilliger Basis auch andere Arten der Bewirtschaftung in Betracht ziehen, wie z. B. eine anreizbasierte Bewirtschaftung,	(4) Die ***Kommission und die Mitgliedstaaten*** können auf freiwilliger Basis auch andere Arten der Bewirtschaftung in Betracht ziehen, wie

die eine Belohnung von Betreibern mit geringen Auswirkungen ***versieht*** und gleichzeitig Anreize für weniger leistungsstarke Betreiber bietet, um bessere Verfahren einzuführen oder ***die Industrie zu verlassen***, oder ein marktorientiertes Anreizmanagement, das z. B. in Fischereien mit mittlerem bis hohem Risiko von Interaktionen mit Walen eine Kennzeichnung als „delfinsicher“ oder „delfinfreundlich“ einsetzt.	z. B. eine anreizbasierte Bewirtschaftung, die eine Belohnung von Betreibern mit geringen Auswirkungen ***vorsieht*** und gleichzeitig Anreize für weniger leistungsstarke Betreiber bietet, um bessere Verfahren einzuführen oder ***ihre Tätigkeit einzustellen***, oder ein marktorientiertes Anreizmanagement, das z. B. in Fischereien mit mittlerem bis hohem Risiko von Interaktionen mit Walen eine Kennzeichnung als „delfinsicher“ oder „delfinfreundlich“ einsetzt.

Or. en

Änderungsantrag 227
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 106a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesem Unterabschnitt werden Mindeststandards für alle auf GFCM-Ebene festgelegten Fischereisperrgebiete festgelegt***, die für alle auf GFCM-Ebene nach 2022 eingerichteten Fischereisperrgebiete gelten***.	In diesem Unterabschnitt werden Mindeststandards für alle auf GFCM-Ebene festgelegten Fischereisperrgebiete festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 228
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 106c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten erstellen für jedes Fischereisperrgebiet einen wissenschaftlichen Überwachungsplan, einschließlich eines Toolkits und integrierter Leitlinien, um die Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Fischereisperrgebiete bei der Wiederauffüllung der Bestände zu bewerten ***und*** die Lebensräume und empfindlichen Meeresökosysteme ***zu schützen***.	Die Mitgliedstaaten erstellen für jedes Fischereisperrgebiet einen wissenschaftlichen Überwachungsplan, einschließlich eines Toolkits und integrierter Leitlinien, um die Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Fischereisperrgebiete bei der Wiederauffüllung der Bestände zu bewerten***, wobei*** die Lebensräume und empfindlichen Meeresökosysteme ***geschützt werden und die Besatzdichte mit Blick auf Biomasse und Vorkommen innerhalb des Fischereisperrgebiets erhöht wird***.

Or. en

Begründung

GFCM/45/2022/11.

Änderungsantrag 229
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 106d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Bericht gemäß Absatz ***2*** enthält folgende Angaben:	(5) Der Bericht gemäß Absatz ***4*** enthält folgende Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 230
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 107 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im östlichen Golfe du Lion wird ein Fischereisperrgebiet geschaffen, ***das durch Linien zwischen den geografischen Koordinaten gemäß Anhang XI Teil A abgegrenzt wird***.	(1) Im östlichen Golfe du Lion ***(geografisches Untergebiet 7)*** wird ein Fischereisperrgebiet geschaffen, ***um den Schutz von Ansammlungen von Laichtieren und empfindlichen Tiefseelebensräumen zu stärken***.

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/1, Ziffer 1.

Änderungsantrag 231
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 107 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ***Teil A Gebiet 1 sind gewerbliche Fischereifahrzeuge, die Grundfischbestände mit Schleppnetzen, Grund- und Mittelleinen und Stellnetzen befischen, sowie Freizeitfischerei verboten***.	(2) ***Das*** in ***Absatz 1 genannte Fischereisperrgebiet wird in eine Zone A und eine Zone B unterteilt und durch die Linien zwischen den geografischen Koordinaten gemäß Anhang XI Teil A abgegrenzt***.

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/1, Ziffer 2.

Änderungsantrag 232
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55
Verordnung (EU) 2023/2124

Artikel 107 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Fischfang auf Grundfischbestände mit Schleppnetzen, Grund- und Mittelleinen sowie Stellnetzen ist in Teil A Gebiet 2 vom 1. November bis zum 30. April jedes Jahres verboten.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 233
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 107 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	55a. Zwischen Artikel 107 und Artikel 108 wird folgender Artikel 107a eingefügt:
	„Artikel 107a
	Steuerung und Überwachung von Fangkapazität und Fischereiaufwand
	(1) Im Interesse des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme und wesentlicher Lebensräume für Grundfischbestände wie den Europäischen Seehecht (Merluccius merluccius) sind gewerbliche Fischereifahrzeuge, die Grundfischbestände befischen und Schleppnetze, Grund- und pelagische Langleinen sowie Stellnetze verwenden, in Zone A verboten.
	(2) Fischereitätigkeiten auf Grundfischbestände mit Schleppnetzen, Grund- und pelagischen Langleinen sowie Stellnetzen sind in Zone B vom 1. November bis zum 30. April verboten.

(3) In den Zonen A und B ist Freizeitfischerei grundsätzlich untersagt.“

Or. en

Änderungsantrag 234
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 108 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beim Fang von Grundfischbeständen darf der Fischereiaufwand (Tage auf See), den Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen, Grund- und pelagischen Langleinen sowie Stellnetzen im Fischereisperrgebiet gemäß Artikel 107 einsetzen, den Fischereiaufwand der einzelnen Mitgliedstaaten in diesem Gebiet im Jahr 2008 nicht übersteigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 235
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 108 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der jährliche Fischereiaufwand (Tage auf See) von Schiffen, die im Fischereisperrgebiet mit Schleppnetzen, Grund- oder pelagischen Langleinen sowie Stellnetzen auf Grundfischbestände fischen dürfen, darf die Höhe des Fischereiaufwands im Bezugszeitraum

(2015 bis 2017) nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 236
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 108 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten übertragen keinen Fischereiaufwand zwischen Schiffen, die in dem Fischereisperrgebiet mit unterschiedlichem Fanggerät fischen dürfen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 237
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 110

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	56a. Artikel 110 erhält folgende Fassung:
Artikel 110	Artikel 110
Zugelassene Fischereifahrzeuge	Zugelassene Fischereifahrzeuge
(1) Fischereifahrzeugen, die in dem Gebiet gemäß Artikel 107 der vorliegenden Verordnung fischen dürfen, wird von ihrem Mitgliedstaat eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilt.	(1) Fischereifahrzeugen, die in dem Gebiet gemäß Artikel 107 der vorliegenden Verordnung fischen dürfen, wird von ihrem Mitgliedstaat eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilt.
(2) Fischereifahrzeuge, die keine	(2) Fischereifahrzeuge, die keine

Nachweise über Fischereitätigkeit vor dem 31. Dezember 2008 in dem Gebiet gemäß Artikel 107 haben, dürfen den Fischfang darin nicht aufnehmen.	Nachweise über Fischereitätigkeit vor dem 31. Dezember 2008 in dem Gebiet gemäß Artikel 107 haben, dürfen den Fischfang darin nicht aufnehmen.
(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ***bis spätestens 16. Februar 2012*** die am 31. Dezember 2008 anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über	(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die am 31. Dezember 2008 anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über
a) die ***höchstzulässige Anzahl Stunden pro Tag, in denen ein Fischereifahrzeug eine*** Fischereitätigkeit ***betreiben darf,***	***a)*** die ***Höchstdauer der täglichen*** Fischereitätigkeit
b) die höchstzulässige Anzahl ***Tage pro Woche, an denen ein Fischereifahrzeug*** auf See ***und außerhalb des Hafens bleiben darf,***	***und b)*** die höchstzulässige Anzahl ***der Tage*** auf See
und c) die vorgeschriebenen Zeiten für die Ausfahrt aus dem ***Gebiet*** und die Rückkehr ***der Fischereifahrzeuge zu ihrem*** registrierten Hafen.	und c) die ***gesetzlich*** vorgeschriebenen Zeiten für die Ausfahrt aus dem und die Rückkehr ***in den*** registrierten Hafen.
	(3a) Die Mitgliedstaaten übertragen keinen Fischereiaufwand zwischen Schiffen, die in dem Fischereisperrgebiet fischen dürfen und unterschiedliche Arten von Fanggerät verwenden.“

Or. en

(32023R2124)

Begründung

GFCM/46/2023/1, Ziffern 9 und 10.

Änderungsantrag 238
Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 110 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	56a. Folgender Artikel 110a wird eingefügt:
	„Artikel 110a
	Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen
	(1) Die Mitgliedstaaten führen ein Register der zum Fischfang in dem Fischereisperrgebiet zugelassenen Schiffe.
	(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. Mai 2024 über die Online-Plattform des GFCM-Referenzrahmens für die Datenerhebung die Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die für die Fischerei in dem Fischereisperrgebiet zugelassen sind. Die Liste muss für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII enthalten.
	(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. Mai jedes Jahres einen Bericht über die in den Fischereisperrgebieten ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Um eine gemeinsame Vorgehensweise für den gesamten GRCM-Anwendungsbereich zu ermöglichen, wird dieser Bericht im Einklang mit den vom GFCM-Sekretariat ausgearbeiteten gemeinsamen Leitlinien erstellt. Der Bericht wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang in einer Weise auf der GFCM-Website veröffentlicht, die mit den Datenschutzgrundsätzen und -verfahren der GFCM im Einklang steht.
	(4) Die Mitgliedstaaten teilen dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. Mai 2024 die am 31. Dezember 2023 geltenden rechtlichen Bedingungen für die Höchstdauer eines Fangtages mit.
	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dem Fischereisperrgebiet tätigen Fischereifahrzeuge den in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen nachkommen.

(6) Gewerbliche Fischereifahrzeuge mit einer Länge von mehr als 12 m, die das Fischereisperrgebiet durchfahren, müssen einen betriebsbereiten Transponder für Schiffsüberwachungssysteme (VMS) und/oder automatische Identifizierungssysteme (AIS) mit erhöhter Datenübertragungsfrequenz an Bord mitführen, und sie müssen während der gesamten Dauer der Durchfahrt sämtliches Fanggerät verzurrt und verstaut haben. Gewerbliche Fischereifahrzeuge müssen gemäß der GFCM-Empfehlung einen direkten Kurs mit einer konstanten Geschwindigkeit von mindestens 6 Knoten einschlagen, außer im Falle höherer Gewalt oder widriger Umstände. In solchen Fällen unterrichtet der Schiffskapitän unverzüglich das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenstaats des Schiffes, das daraufhin die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die höhere Gewalt unterrichten kann.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/1.

Änderungsantrag 239
Isabella Lövin
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 110 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	56a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 110b
	Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein Register der zum Fischfang in dem Fischereisperrgebiet zugelassenen Schiffe.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat über die Online-Plattform des GFCM-Referenzrahmens für die Datenerhebung die Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die für die Fischerei in dem Fischereisperrgebiet zugelassen sind. Die Liste muss für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII enthalten.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. Mai jedes Jahres einen Bericht über die in den Fischereisperrgebieten ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Um eine gemeinsame Vorgehensweise für den gesamten GFCM-Anwendungsbereich zu ermöglichen, wird dieser Bericht im Einklang mit den vom GFCM-Sekretariat ausgearbeiteten gemeinsamen Leitlinien erstellt. Der Bericht wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang in einer Weise auf der GFCM-Website veröffentlicht, die mit den Datenschutzgrundsätzen und -verfahren der GFCM im Einklang steht.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen dem GFCM-Sekretariat die am 31. Dezember 2023 geltenden rechtlichen Bedingungen für die Höchstdauer eines Fangtages mit.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dem Fischereisperrgebiet tätigen Fischereifahrzeuge den in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen nachkommen.

(6) Gewerbliche Fischereifahrzeuge mit einer Länge von mehr als 12 m, die das Fischereisperrgebiet durchfahren, müssen einen betriebsbereiten Transponder für Schiffsüberwachungssysteme (VMS) und/oder automatische Identifizierungssysteme (AIS) mit erhöhter Datenübertragungsfrequenz an

Bord mitführen, und sie müssen während der gesamten Dauer der Durchfahrt sämtliches Fanggerät verzurrt und verstaut haben. Gewerbliche Fischereifahrzeuge müssen gemäß der GFCM-Empfehlung einen direkten Kurs mit einer konstanten Geschwindigkeit von mindestens 6 Knoten einschlagen, außer im Falle höherer Gewalt oder widriger Umstände. In solchen Fällen unterrichtet der Schiffskapitän unverzüglich das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenstaats des Schiffes, das daraufhin die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die höhere Gewalt unterrichten kann.“

Or. en

(Verordnung (EU) 2023/2124)

Begründung

GFCM/46/2023/1.

Änderungsantrag 240
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56 c (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 110

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	56c. Zwischen Artikel 110 und Artikel 111 werden folgende Artikel 110a und 110b eingefügt:
	„Artikel 110a“
	Wissenschaftliche Überwachung
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
	(1) ein Plan für die wissenschaftliche Überwachung für das Fischereisperrgebiet erstellt wird,
	(2) über die Ergebnisse des

Überwachungsplans für das Fischereisperrgebiet regelmäßig Bericht erstattet wird, sie in den zuständigen Untergremien des Wissenschaftlichen Beirats für die Fischerei erörtert werden und der Überwachungsplan und seine Wirksamkeit regelmäßig vom Wissenschaftlichen Beirat für die Fischerei bewertet werden,

(3) Informationen über alle Schiffe, die zum Fischfang in Zone B des Fischereisperrgebiets berechtigt sind, von den Mitgliedstaaten (wie in Anhang VIII aufgeführt) erfasst und auf der GFCM-Website in einer Weise öffentlich zugänglich gemacht werden, die mit den Datenschutzgrundsätzen und -verfahren der GFCM vereinbar ist,

(4) Informationen über Fischereitätigkeiten, Fänge wichtiger Arten, unbeabsichtigte Fänge, Freisetzungen und/oder Rückwürfe empfindlicher Arten, die entweder in Anhang II oder in Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers (SPA/BD-Protokoll) des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers aufgeführt sind, vom Schiffseigner im elektronischen Logbuch oder in einem gleichwertigen Dokument im Einklang mit den internationalen Standards und den Datenmeldeanforderungen der einschlägigen GFCM-Empfehlungen aufgezeichnet werden,

(5) diese Informationen gemäß dem Handbuch für den Referenzrahmen für die Datenerhebung den nationalen Behörden zur Meldung an das GFCM-Sekretariat übermittelt werden,

(6) weitere zusätzliche Maßnahmen, z. B. die Anwesenheit von Beobachtern an Bord bei 5 % der Fahrten oder elektronische Fernüberwachung, um gleiche Ausgangsbedingungen für alle

Schiffe zu schaffen, ergriffen werden, um die Datenerhebung im Hinblick auf die wissenschaftliche Überwachung der wichtigsten Arten zu verbessern.

Artikel 110b

Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein Register der zum Fischfang in dem Fischereisperrgebiet zugelassenen Schiffe.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat über die Online-Plattform des GFCM-Referenzrahmens für die Datenerhebung die Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die für die Fischerei in dem Fischereisperrgebiet zugelassen sind. Die Liste muss für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII enthalten.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Mai jedes Jahres einen Bericht über die in den Fischereisperrgebieten ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die Kommission leitet diesen Bericht bis zum 31. Mai jedes Jahres an das GFCM-Sekretariat weiter. Um eine gemeinsame Vorgehensweise für den gesamten GFCM-Anwendungsbereich zu ermöglichen, wird dieser Bericht im Einklang mit den vom GFCM-Sekretariat ausgearbeiteten gemeinsamen Leitlinien erstellt. Der Bericht wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang in einer Weise auf der GFCM-Website veröffentlicht, die mit den Datenschutzgrundsätzen und -verfahren der GFCM im Einklang steht.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die am 31. Dezember 2023 geltenden rechtlichen Bedingungen für die Höchstdauer eines Fangtages mit. Die Kommission legt diese Informationen dem GFCM-Sekretariat vor.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dem Fischereisperrgebiet

tätigen Fischereifahrzeuge den in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen nachkommen.

(6) Gewerbliche Fischereifahrzeuge mit einer Länge von mehr als 12 m, die das Fischereisperrgebiet durchfahren, müssen einen betriebsbereiten Transponder für Schiffsüberwachungssysteme (VMS) und/oder automatische Identifizierungssysteme (AIS) mit erhöhter Datenübertragungsfrequenz an Bord mitführen, und sie müssen während der gesamten Dauer der Durchfahrt sämtliches Fanggerät verzurrt und verstaut haben. Gewerbliche Fischereifahrzeuge müssen einen direkten Kurs mit einer konstanten Geschwindigkeit von mindestens 6 Knoten einschlagen, außer im Falle höherer Gewalt oder widriger Umstände. In solchen Fällen unterrichtet der Schiffskapitän unverzüglich das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenstaats des Schiffes, das daraufhin die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die höhere Gewalt unterrichten kann.“

Or. en

Begründung

GFCM/46/2023/1, Ziffern 11 und 12-17.

Änderungsantrag 241
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 59 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2124
Artikel 116

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	59a. Nach Artikel 116 werden die

neuen Artikel 116a und 116b eingefügt.

„Artikel 116a

Fangbeschränkungen in der Straße von Otranto

(1) In Zone A mit den Koordinaten gemäß Anhang XI Teil Da ist jegliche Fischerei auf Grundfischarten oder Freizeitfischerei auf Grundfischarten untersagt.

(2) In dem Gebiet mit den Koordinaten gemäß Anhang XI Teil Da ist die Fischerei mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fallen in einem Zeitraum von zwei Monaten zwischen September und November jedes Jahres untersagt. (3) In dem Gebiet mit den Koordinaten gemäß Anhang XI Teil D ist die Fischereitätigkeit mit Ringwaden und pelagischen Schleppnetzen auf Sardelle oder Sardine untersagt.

Artikel 116b

In der Straße von Otranto zugelassene Schiffe

(1) Unbeschadet des Artikels 116a Absatz 2 sind gewerbliche Fischereitätigkeiten mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fallen in den in diesem Absatz genannten Gebieten nur zulässig, wenn das Schiff über eine besondere Erlaubnis verfügt und nachgewiesen werden kann, dass es in der Vergangenheit in den betreffenden Gebieten Fischereitätigkeiten ausgeübt hat.

(2) In dem in Artikel 116a Absatz 2 genannten Gebiet dürfen zugelassene Fischereifahrzeuge höchstens 70 Fangtage jährlich oder zwei Fangtage wöchentlich fischen.

(3) Schiffen, die für die Fischerei in dem in Artikel 116a Absatz 2 genannten Gebiet mit dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fanggerät zugelassen sind, wird von

ihrem Mitgliedstaat eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilt.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 31. März jedes Jahres die Liste der Schiffe, für die sie die in Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt haben. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat bis spätestens 30. April jedes Jahres die Liste der zugelassenen Schiffe für das nachfolgende Jahr. Die Liste muss für jedes Schiff die in Anhang VIII genannten Angaben enthalten.

(6) Zugelassene Fischereifahrzeuge dürfen Fänge von Grundfischarten nur an benannten Anlandestellen anlanden. Aus diesem Grund benennt jeder betroffene Mitgliedstaat Anlandestellen, an denen Anlandungen von Fängen aus dem Fischereisperrgebiet Straße von Otranto zulässig sind. Die Liste dieser benannten Anlandestellen wird bis zum 10. April jedes Jahres der Kommission übermittelt. Die Kommission leitet dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 30. April jedes Jahres weiter.

(7) Fischereifahrzeuge, die für die Fischerei in den in Artikel 116a Absatz 2 genannten Gebieten mit dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fanggerät zugelassen sind, verfügen über ein ordnungsgemäß funktionierendes satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem und/oder automatisches Schiffsidentifizierungssystem, und die an Bord befindlichen oder eingesetzten Fanggeräte sind vorschriftsmäßig identifiziert, nummeriert und gekennzeichnet, bevor die Fischereifahrzeuge in diese Gebiete einfahren oder dort Fischfang betreiben.

(8) Fischereifahrzeuge mit Stellnetzen, Grundschleppnetzen, Grundlangleinen und Fallen ohne Fangerlaubnis dürfen das

Fischereisperrgebiet durchfahren, sofern sie einen direkten Kurs mit einer konstanten Geschwindigkeit von mindestens sieben Knoten einschlagen und ein aktives satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem und/oder automatisches Schiffsidentifizierungssystem an Bord mitführen und sofern sie keinerlei Fischereitätigkeiten ausüben.“

Or. en

Begründung

GFCM/47/2024/6.

Änderungsantrag 242
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Verordnung (EU) 2023/2124
Kapitel III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Kapitel III wird vor Abschnitt I ein neuer Abschnitt eingefügt, wobei zwischen die Artikel 121 und 122 die folgenden neuen Artikel 121a, 121b und 121c eingefügt werden:
	„Abschnitt I
	Inspektionen und Verstöße
	Artikel 121a Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung
	(1) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden „Regelung“) für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden „Inspektions- und Überwachungsgebiet“)

Inspektions- und Überwachungstätigkeiten für jede der in den Artikeln 22, 31, 57, 73 und 81 genannten Arten durchführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.

(3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle bis zum 15. November jedes Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem in Absatz 1 genannten Gebiet Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum 1. Dezember jedes Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten an das GFCM-

Sekretariat weiter.

(5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

(6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem in Absatz 1 genannten Gebiet tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

(8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in das Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII, Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

Artikel 121b

Durchführung von Inspektionen

(1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren (a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffes mit; (b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V; (c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.

(2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Identitätskarte gemäß Anhang IV vor. Inspektionen

werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.

(3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.

(4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen, und diesen ebenfalls unterschreibt.

(5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission und/oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet diese Kopie an das GFCM-Sekretariat weiter.

(6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

Artikel 121c

Verstöße

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße: a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f, g und h der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008; b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und c) der Betrieb ohne ein VMS.

(2) Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des

Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

(4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln auf der Grundlage von Inspektionsberichten gemäß Artikel 121b Absatz 3, Informationsblättern zur Sichtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie auf der Grundlage von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren, die im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften erstellt wurden.“

Or. en

Begründung

Zur Ersetzung aller Bestimmungen über 1. Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung 2. Durchführung von Inspektionen 3. Verstöße. Vorschläge der Kommission zur Ersetzung (Kommission:) der neuen Artikel 30b, 30c und 30d, der neuen Artikel 37b, 37c und 37d und der Artikel 63, 64 und 65, des neuen Artikels 75 Absätze 1, 2 und 3 und der neuen Artikel 89b, 89c und 89d.

Änderungsantrag 243
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1
Verordnung (EU) 2023/2124
Anhang I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Anhang I wird folgender neuer Teil Da eingefügt:

Da. Kaisergranat – Räumliche bzw. zeitliche Beschränkungen im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18)

Zone A		
Breitengrad	**Längengrad**	Schonzeit
43.45498395	14.31352476	15. Oktober - 15. Dezember
43.45498395	14.11666227	
43.73796819	14.11666227	
43.73796819	14.31352476	
43.45498395	14.31352476	

Zone B		
Breitengrad	**Längengrad**	Schonzeit
41.75575813	16.94671418	15. Oktober - 15. Dezember
41.75575813	16.70880664	

42.07296819	16.70880664	
42.07296819	16.94671418	
41.75575813	16.94671418	

Or. en

(32023R2124)

GFCM/47/2024/5.

Änderungsantrag 244
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XI – Nummer 1
Verordnung (EU) 2023/2124
Anhang XI

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Es wird ein neuer Teil Da angefügt:

Da. Fangbeschränkungen in der Straße von Otranto (geografisches Untergebiet 18) im Adriatischen Meer

ZONE A (KERNBEREICH)			
ORDNUNGSZAHL	**ID**	**Breitengrad**	**Längengrad**
1	A	40° 57' 43.84800000" N	018° 33' 17.85600000" E
2	B	40° 58' 28.03368000" N	018° 42' 45.85824000" E
3	C	40° 55' 15.45024000" N	018° 46' 23.21868000" E
4	D	40° 52' 28.76988000" N	018° 48' 11.33568000" E
5	D2	40° 50' 10.64724000" N	018° 50' 36.78360000" E
6	E	40° 46' 36.26328000" N	018° 52' 23.60856000" E
7	F	40° 39' 36.98856000" N	018° 57' 26.91756000" E
8	G	40° 30' 42.01848000" N	018° 59' 22.69464000" E
9	H	40° 21' 40.96800000" N	019° 04' 21.28800000" E
10	I	40° 18' 30.42000000" N	018° 54' 06.12000000" E
11	P	40° 18' 09.88610400" N	018° 44' 56.45333400" E
12	O	40° 21' 35.41141080" N	018° 42' 55.44978840" E
13	N	40° 33' 48.79144800" N	018° 41' 47.41117440" E

14	M	40° 42' 56.59378560" N	018° 37' 57.75797640" E
15	L	40° 48' 08.42628600" N	018° 30' 02.37403440" E
16	K	40° 50' 53.47825080" N	018° 21' 48.06343080" E
17	J	40° 52' 12.60584760" N	018° 19' 11.93260080" E

ZONE B (PUFFERZONE)			
ORDNUNGSZAHL	**ID**	**Breitengrad**	**Längengrad**
1	Q	40° 59' 23.96400000" N	018° 32' 23.78400000" E
2	R	40° 52' 28.12800000" N	018° 13' 56.20800000" E
3	S	40° 49' 07.64400000" N	018° 20' 31.88400000" E
4	T	40° 46' 24.38400000" N	018° 28' 43.32000000" E
5	U	40° 41' 39.37200000" N	018° 35' 56.79600000" E
6	V	40° 33' 24.44400000" N	018° 39' 13.14000000" E
7	W	40° 21' 05.61600000" N	018° 40' 20.71200000" E
8	X	40° 16' 05.62800000" N	018° 43' 17.50800000" E
9	Y	40° 16' 31.94400000" N	018° 54' 19.65600000" E
10	Z	40° 20' 34.40400000" N	019° 06' 31.70916000" E
11	AA	40° 30' 59.31612000" N	019° 00' 54.54936000" E
12	AB	40° 40' 45.02136000" N	018° 58' 40.49868000" E
13	AC	40° 45' 45.86436000" N	018° 54' 12.23640000" E
14	AD	40° 47' 56.52672000" N	018° 53' 17.58480000" E
15	AD2	40° 49' 19.90344000" N	018° 51' 20.36196000" E
16	AF	40° 53' 15.18144000" N	018° 48' 36.66528000" E
17	AE	41° 00' 17.90856000" N	018° 44' 47.24772000" E

Or. en

(32023R2124)

GFCM/47/2024/5.